

**Geschäftsordnung des Beirates des  
„Bündnisses für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“  
(zuletzt geändert am 18.03.2013)**

§ 1

- (1) Der Beirat steuert die inhaltlichen Schwerpunkte des „Bündnisses für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ (Bündnis).
- (2) Er erörtert und behandelt Angelegenheiten und Eingaben an die Geschäftsstelle, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) Beschlüsse des Beirates werden von der Geschäftsstelle umgesetzt.

§ 2

Einberufung

- (1) Der Beirat tritt zu seinen Beratungen grundsätzlich viermal jährlich zusammen, einschließlich einer je nach Bedarf vorgesehenen Beiratsklausur.
- (2) Der Beirat kann zu speziellen Themen (befristet) beratende Arbeitsgruppen einsetzen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einzelner Mitglieder oder der Geschäftsstelle mit Zustimmung einer Mehrheit des Beirats einberufen werden.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen und die vorbereitenden Unterlagen werden von der Geschäftsstelle mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin versandt.
- (5) Die Termine der Sitzungen des folgenden Jahres werden vorab in der letzten Sitzung des Vorjahres vom Beirat beschlossen.
- (6) Die Reisekostenerstattung der Mitglieder des Beirates erfolgt nach den „Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes“ durch die Geschäftsstelle.

§ 3

Sitzungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Der Beirat bestätigt aus dem Kreise seiner Mitglieder eine Sitzungsleiterin bzw. einen Sitzungsleiter.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zum Sitzungsbeginn anwesend ist. Bei der Anwesenheit von weniger als 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder im Verlauf einer Sitzung ist der Beirat ab diesem Zeitpunkt nicht mehr beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Das gilt auch für Beschlüsse, die wegen fehlender Beschlussfähigkeit oder aus Gründen der Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren gefasst werden.

Die Frist hierfür beträgt im Regelfall zumindest eine Woche, notwendige Ausnahmen sind im Einzelfall zu begründen.

- (4) Stimmberechtigt sind alle Beiratsmitglieder.
- (5) Geborene Mitglieder i.S.v. § 5 Abs. 3 und 4 können sich im Ausnahmefall nach vorheriger schriftlicher Information an die Geschäftsstelle vertreten lassen. Eine Vertretung im Einzelfall durch ein anderes Beiratsmitglied ist ebenfalls möglich, wenn dies zuvor der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt bzw. in der laufenden Sitzung kommuniziert worden ist.

#### § 4 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Beirats wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift gefertigt. Sie wird von dem die jeweilige Sitzung leitenden Beiratsmitglied und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang ein Sitzungsteilnehmer Einwände erhebt. Anträge auf inhaltliche Protokolländerungen bzw. –ergänzungen werden zu Beginn der jeweils folgenden Sitzung des Beirats erörtert.

#### § 5 Zusammensetzung und Nachfolgeregelung

- (1) Der Beirat setzt sich aus Vertretern der Zivilgesellschaft, des Deutschen Bundestages sowie der Bundesregierung zusammen.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft sowie der Wissenschaft werden einvernehmlich vom Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz berufen.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Bundestages werden von den jeweiligen Bundestagsfraktionen benannt. Jede Fraktion entsendet grundsätzlich eine Vertreterin bzw. Vertreter.
- (4) Vertreterin bzw. Vertreter der Bundesregierung sind jeweils eine Parlamentarische Staatssekretärin/ein Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern sowie bei der Bundesministerin für Justiz und die Integrationsbeauftragte bzw. der Integrationsbeauftragte der Bundesregierung (beim Bundeskanzleramt). Diese Personen sind geborene Mitglieder des Beirates.
- (5) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz weitere Mitglieder berufen werden.
- (6) Der Berufszeitraum der Beiratsmitglieder beträgt jeweils vier Jahre.
- (7) Die Mitgliedschaft der Beiratsmitglieder gemäß der Absätze 3 und 4 endet vorzeitig, wenn sie einer Bundestagsfraktion oder der Bundesregierung nicht mehr angehören.